

Liebe Mandanten,

anbei die Informationen zu den aktuell meist gestellten Fragen.

Informationen über die möglichen Maßnahmen durch die Auswirkungen des Coronavirus entnehmen Sie **unserer Homepage**:

<https://krampsmiddendorf.de/blog/2020/03/information-corona/>

Weitere Informationen für Unternehmen in Köln und Umgebung finden Sie jeweils tagesaktuell auf der Seite der **Wirtschaftsförderung Köln**:

<https://koeln.business/de/coronavirus/>

Infos zum Kurzarbeitergeld:

Es handelt sich hierbei um eine arbeitsrechtliche Maßnahme, die mit einem **Anwalt für Arbeitsrecht** abgestimmt werden sollte.

Ablauf zum Erhalt von Kurzarbeitergeld:

Sie müssen eine Vereinbarung zur Kurzarbeit mit jedem einzelnen Mitarbeiter schließen. Nur mit **Zustimmung des Mitarbeiters ist eine Kurzarbeit möglich**, da er auf einen Teil seines Gehalts verzichtet.

In der Anlage finden Sie eine **Muster-Vereinbarung** zur Einführung von Kurzarbeit. Sie können die notwendigen Arbeitszeitkürzungen mit jedem Mitarbeiter einzeln nach betrieblichem Bedarf vereinbaren. Eine **Anzeige der Kurzarbeit** ist bei der Arbeitsagentur im Monat des Beginns zu melden.

Eine Zahlung von Kurzarbeitergeld leistet zunächst der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer. Monatlich wird dann ein Erstattungsantrag mit den gezahlten Kurzarbeitergeldern an die Arbeitsagentur gestellt.

Auszahlung Kurzarbeitergeld

Der Arbeitgeber überlässt dem Steuerberater sämtliche Informationen zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes. Hierzu gehören unter anderem die geänderten Arbeitszeitvereinbarungen, der Bescheid der Arbeitsagentur über die Bewilligung des Kurzarbeitergeldes und in Einzelfällen gesonderte Belege auf Anforderung (z.B. im Krankheitsfall). Das Kurzarbeitergeld wird in der Gehaltsabrechnung mit berechnet und ist im Nettoauszahlungsbetrag für den Mitarbeiter enthalten. Der Arbeitgeber beantragt monatlich aufgrund der Lohnabrechnungsdaten und

Stundenlisten der Mitarbeiter die Erstattung des Kurzarbeitergeldes und der darauf entfallenden Sozialabgaben bei der Arbeitsagentur.

Gehaltseinbußen für die Mitarbeiter

Je nach vereinbarter Arbeitszeitkürzung müssen Ihre Mitarbeiter auf einen Teil des Gehaltes verzichten.

Vereinfachte Beispielsrechnung

Netto-Verdienst ohne Kurzarbeit:

Reguläres Bruttogehalt	2.000,00
– Abgaben	583,39
= Reguläres Nettogehalt	1.416,61

Netto-Verdienst mit 50 % Kurzarbeit:

Reduziertes Bruttogehalt	1.000,00
– Abgaben	200,00
= Reduziertes Nettogehalt	800,00

Nettodifferenz	616,61
× Leistungssatz	60 %
= Kurzarbeitergeld	369,97

Reduziertes Netto	800,00
Kurzarbeitergeld	369,97

Gesamtnetto inkl. Kurzarbeitergeld 1.169,97

Abwandlung des Beispiels

Bei 100 % Kurzarbeit (Bruttogehalt 0 €) verringert sich das Netto Gehalt auf ca. 850 €

Link für eigene Berechnungen: <https://www.smart-rechner.de/kurzarbeit/rechner.php>

Sozialabgaben und Steuer

Der Arbeitgeber spart Gehaltskosten in Höhe der vereinbarten Kürzung des Bruttogehalts sowie die Sozialabgaben auf die Kürzung ein.

Das Kurzarbeitergeld ist für den Arbeitnehmer nicht steuerpflichtig, fällt aber in den sogenannten **Progressionsvorbehalt**, wie Arbeitslosengeld, Krankengeld und Elterngeld und ist in der Einkommensteuer-Erklärung anzugeben.

Das Gesamtgehalt des Arbeitnehmers bleibt sozialversicherungspflichtig, selbst wenn der Arbeitnehmer mit seinem reduzierten Bruttogehalt unter die Versicherungspflichtgrenzen fallen würde.

Der Arbeitgeber muss auf das Kurzarbeitergeld keine Sozialabgaben abführen. Die Arbeitsagentur übernimmt nach der neuen Regelung auf das Kurzarbeitergeld die Sozialabgaben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Beiträge auf das Kurzarbeitergeld trägt zwar zunächst voll der Arbeitgeber. Diese werden aber nach Antragsstellung dem Arbeitgeber wieder zu 100% erstattet.

Unterstützung durch Kramps | Middendorf Steuerberater

Wir berechnen für Sie als Ihr Steuerberater in der Lohnabrechnung die Löhne mit Berücksichtigung der Kurzarbeitsregelung. Sie zahlen als Arbeitgeber den Lohnanspruch des Arbeitnehmers für die geleisteten Stunden und zusätzlich das Kurzarbeitergeld in der Lohnabrechnung aus. Dadurch werden sämtliche Lohnauszahlungen automatisch bereits für Sie berechnet und später in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen. Nach der Abrechnung können wir Ihnen die nötigen Zahlungslisten des Kurzarbeitergelds für den Erstattungsantrag zur Verfügung stellen. Bitte beachten Sie, dass Sie – nach unserer Kenntnis – auch Stundennachweise für Ihre einzelnen Mitarbeiter, die Kurzarbeitergeld beziehen, vorlegen müssen. Hierzu hat die aktuelle Gesetzesänderung leider bisher kein Vereinfachungsverfahren vorgesehen. Bitte bedenken Sie außerdem, dass die Datev die gesetzlichen Änderungen vom 13.03.2020 noch nicht in den Lohnberechnungsprogrammen berücksichtigen konnte. An einer Umsetzung wird zur Zeit gearbeitet. Es bleibt abzuwarten, ob die Arbeitsagentur hier mit Pauschalen arbeiten wird.

Weitere Infos zum Kurzarbeitergeld vom Arbeitsamt:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

Formular wegen **Anzeige Kurzarbeitergeld** (KUG):

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Formular wegen **Erstattungsantrag**:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Die beiden vorstehenden Formulare müssen Sie als Unternehmer ausfüllen und unterschreiben. Gerne sehen wir uns die ausgefüllten Formulare aus steuerlicher Sicht an und geben eine entsprechende Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Kramps | Middendorf
Steuerberater PartGmbH